

Grossratsgeschäfts-Nummer: 12 / BS 42 / 425
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DFS

Bericht der Kommission zur Vorberatung der Einreichung einer Standesinitiative betreffend die Revision von Art. 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung

Zusammensetzung der Kommission

Präsident: Baumann Kurt, Gemeindepräsident, Sirnach

Mitglieder: Gantenbein Hanspeter, Unternehmer, Wuppenau
Gutjahr Diana, Betriebsökonomin FH, Amriswil
Kern Barbara, Stadträtin, Kreuzlingen
Lüscher Bruno, a. Gemeindepräsident, Aadorf
Marty Walter, Gemeindepräsident, Siegershausen
Meyer Robert, a. Gemeindepräsident, Eschlikon
Rickenbach Elisabeth, Pflegefachfrau HF, Thundorf
Schallenberg Turi, Amtsleiter Soziale Dienste, Bürglen
Theler Marion, dipl. Übersetzerin, Bottighofen
Ziegler Astrid, Bankfachfrau FA, Birwinken
Huber Roland A., Musikpädagoge, Frauenfeld (Beobachter)

Vertreter des Departements

Regierungsrat Dr. Jakob Stark, Chef DFS
Raphael Herzog, Gesundheitsamt
Gabriel Petrik, Jurist. Sachbearbeiter – *Protokollführung*

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten. Sie beantragt dem Grossen Rat mit 11:0 Stimmen auf die Vorlage einzutreten und die Standesinitiative an das eidgenössische Parlament zu überweisen.

Allgemeines

Die Kommission zur Vorberatung der Revision von Art. 64a KVG behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departementes für Finanzen und Soziales (DFS) für die Begleitung der Verhandlungen.

Eintreten

Die Mitglieder der Kommission stellten unbestritten fest, dass beim Verfahren mit Verlustscheinen aus Forderungen für die Krankenkassenprämien dringend Handlungsbedarf besteht. Gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung besteht für jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz die Pflicht sich für die Krankenpflege zu versichern. Es ist grundsätzlich die Sache der Versicherer und der Kantone diese Pflicht durchzusetzen. Gemäss KVG, Art. 64a haben demnach die Kantone die Kostentragungspflicht für ausstehende Prämien. Der Kanton Thurgau ist der einzige Kanton welcher diese Pflicht den Gemeinden übertragen hat (§6, TG KVV RB 832.10). Damit haben sowohl der Kanton Thurgau und seine Gemeinden ein Interesse daran, die allgemeine Krankenversicherungspflicht (Obligatorium) möglichst effizient umzusetzen ohne hohe Kosten für die Allgemeinheit. Letztendlich geht es auch darum, dass die öffentliche Hand keine Krankenkassenprämien von Personen übernimmt, die diese selbst bezahlen könnten. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von KVG, Art. 64a soll für die Vollzugsorgane eine griffigere Grundlage geschaffen werden.

In verschiedenen Voten wurde erwähnt:

- Die aktuelle Regelung mit Art. 64a, KVG sei eine Fehlkonstruktion die zu korrigieren sei.
- Die Versicherer würden bei der aktuellen Regelung kein unternehmerisches Risiko tragen. Die neue Regelung mit 90% Kostenübernahme durch die Kantone komme den Versicherern sogar entgegen.
- Die allgemeine Versicherungspflicht werde mit dieser Vorlage nicht angetastet.
- Die Gemeinden seien ohnehin in Kontakt mit den Prämienschuldern, weshalb es durchaus Sinn mache auch die Bewirtschaftung von Verlustscheinen den Gemeinden zu überlassen. Diese hätten durch die Nähe zum Schuldner und zu den Betreibungsämtern bessere Möglichkeiten als die Versicherer selbst.
- Mit Blick auf die Verfahren in der Privatwirtschaft sei die geltende Regelung nicht akzeptabel, denn dort sei es nicht möglich mehr als 100% einer ausstehenden Forderung einzunehmen und Administrationskosten geltend zu machen.
- Die aktuelle Regelung sei für die Versicherer ein gutes Geschäft und deshalb sei deren Motivation zur Bewirtschaftung von Verlustscheinen sehr gering.
- Es sei sehr stossend, dass die Gemeinden voll zahlen müssen ohne jedoch die Verlustscheine zur Bewirtschaftung zu erhalten.

Eintreten war in der Kommission nicht bestritten und wurde stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Die Kommission stellte fest, dass die beantragte Ergänzung von Artikel 64a, Absatz 4 eine klare Regelung sei. Sie lasse den Kantonen insbesondere den Spielraum offen, von der neuen Möglichkeit Gebrauch zu machen oder nicht. Voten aus dem Kreis der Kommission wonach diese Wahlmöglichkeit nicht gewährt werden sollte wurden mit dem klaren Argument entkräftet, dass die vorliegende Regelung die Chancen für eine erfolgreiche Umsetzung im Bundesparlament erhöhe weil die Formulierung eben gerade den Kantonen den Spielraum offen lasse.

In der Detailberatung wurde die Frage zum genauen Verfahrensablauf der Verlustscheinabtretung vom Versicherer auf die Kantone (bzw. Gemeinden) gestellt. Insbesondere wollte die Kommission wissen, ob diese Abtretung mit grösserem Aufwand für die Beteiligten verbunden sei und ob die Abtretung rechtlich möglich sei. Im Sinne einer Ergänzung zur Regierungsrätlichen Botschaft ist diese Frage der Kommission als Nachtrag wie folgt beantwortet worden:

Nachtrag betreffend Abklärung in Bezug auf die Übertragung von Verlustscheinforderungen:

Frage: *Wie können Verlustscheine vom Versicherer auf den Kanton bzw. auf die Gemeinde übertragen werden.*

Antwort: *Die Übertragung einer Forderung, für welche ein Verlustschein ausgestellt wurde, erfolgt durch Abtretung gemäss Art. 164 ff. Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (OR). Die Abtretungserklärung kann direkt auf dem Verlustschein oder separat erfolgen. Der Gläubigerwechsel ist dem Versicherten anzuzeigen, damit dieser nicht in gutem Glauben an den Versicherer leistet (Art. 167 OR). Der Kanton bzw. die Gemeinde als neuer Gläubiger bzw. Gläubigerin ist legitimiert, den Verlustschein durch Vorweisung der Abtretungserklärung gegenüber dem entsprechenden Betreibungsamt, geltend zu machen. Nach Begleichung der Schuld muss der Verlustschein vom Kanton bzw. von der Gemeinde gelöscht werden. Der Ablauf könnte wie folgt aussehen:*

- 1. Es liegt ein Verlustschein vor.*
- 2. Der Versicherer zeigt die Verlustscheinforderung dem Kanton an.*
- 3. Der Kanton weist die zuständige Gemeinde an, 90 % der Forderung zu begleichen.*
- 4. Die Gemeinde bezahlt 90 % der Verlustscheinforderung an den Versicherer und lässt ihm gleichzeitig die Abtretungsvereinbarung zukommen.*
- 5. Der Versicherer übermittelt den Verlustschein und die unterschriebene Abtretungsvereinbarung an die Gemeinde.*
- 6. Die Gemeinde zeigt dem Versicherten den Gläubigerwechsel an.*
- 7. Die Gemeinde ist nun legitimiert, die Verlustscheinforderung durch Vorweisen der Abtretungsvereinbarung beim Betreibungsamt geltend zu machen.*
- 8. Die Gemeinde löscht den Verlustschein nach vollständiger Begleichung der Schuld.*

Wie hoch der konkrete zeitliche und personelle Aufwand sein wird, den Verlustschein zu

4/4

übertragen, zu bewirtschaften und zu löschen, lässt sich nur schwerlich abschätzen. Um eine gewisse Effizienz sicherzustellen, könnte der Prozess z. B. quartalsweise abgewickelt werden.

Schlussabstimmung

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat mit 11:0 Stimmen dem Entwurf des Regierungsrates zur Abänderung von Artikel 64a, Absatz 4, KVG zuzustimmen und diesen als Standesinitiative der Bundesversammlung einzureichen.

Sirnach, den 28. März 2016

Der Kommissionspräsident

Kurt Baumann

Beilage:

Fassung der vorberatenden Kommission